## **Im Detail**

# Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

Argumente Referendumskomitees	$\rightarrow$	16
Argumente Bundesrat	$\rightarrow$	18
Abstimmungstext	$\rightarrow$	20

### Dringend notwendige Reformen

Die Schweiz ist wirtschaftlich stark. Sie bietet ein gutes Umfeld für sichere und attraktive Arbeitsplätze und hat leistungsfähige Sozialversicherungen. In zwei Bereichen sind jedoch Reformen dringend notwendig: Die Unternehmensbesteuerung muss angepasst werden, damit die Schweiz neuen internationalen Anforderungen entspricht und wettbewerbsfähig bleibt. Die AHV gerät nach mehr als 20 Jahren ohne umfassende Reform finanziell zunehmend aus dem Gleichgewicht.

### Aus abgelehnten Vorlagen gelernt

Vorlagen, die diese Probleme lösen wollten, sind zuletzt 2017 in Volksabstimmungen abgelehnt worden.¹ Der Reformbedarf ist jedoch unbestritten. Deshalb haben Bundesrat und Parlament umgehend eine neue Vorlage ausgearbeitet. Diese trägt der Kritik an den abgelehnten Vorlagen Rechnung: Die Anliegen der Städte und Gemeinden werden berücksichtigt, und die steuerlichen Mehrbelastungen und Erleichterungen sind ausgewogener. Die Zusatzfinanzierung der AHV schafft einen Ausgleich für die steuerliche Entlastung der Unternehmen. Sie bringt der AHV bereits ab nächstem Jahr einen grossen Teil der dringend benötigten zusätzlichen Einnahmen. Der Bundesrat erarbeitet derzeit Massnahmen zur umfassenden Sicherung der AHV-Renten (siehe Kasten).

#### **Reform AHV 21**

Der Bundesrat bereitet mit «AHV 21» derzeit eine umfassende Reform der AHV vor. Diese hat zum Ziel, das finanzielle Gleichgewicht der AHV zu sichern und das Niveau der AHV-Renten zu erhalten. Falls das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung am 19. Mai 2019 angenommen wird, passt der Bundesrat die Reform AHV 21 entsprechend an. Weil mit dem Bundesgesetz aber nur ein Teil des Finanzierungsbedarfs der AHV gedeckt würde, bleibt die Reform AHV 21 auch bei Annahme des Bundesgesetzes notwendig. Der Bundesrat plant, die Vorlage AHV 21 noch im Sommer 2019 dem Parlament zu unterbreiten.

Das Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) wurde in der Volksabstimmung vom 12. Febr. 2017 abgelehnt (BBI 2017 3387). Der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und das Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 wurden in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 2017 abgelehnt (BBI 2017 7829).

### Steuerprivilegien werden aufgehoben

Mit der Vorlage gelten künftig für alle Unternehmen grundsätzlich dieselben Besteuerungsregeln: Bisherige Steuerprivilegien für überwiegend international tätige Unternehmen werden aufgehoben. Diese sogenannten Statusgesellschaften beschäftigen in der Schweiz rund 150 000 Angestellte und bezahlen beim Bund knapp die Hälfte, bei den Kantonen und Gemeinden rund einen Fünftel der Steuern juristischer Personen. Für diese Unternehmen steigt insgesamt die Steuerbelastung.

# Innovation wird gefördert

Neu werden bei den Kantons- und Gemeindesteuern innovative Unternehmen gefördert und unterstützt: Mit der Einführung eines neuen steuerlichen Instruments – der Patentbox – wird der Gewinn aus Patenten tiefer besteuert; für Forschung und Entwicklung können zusätzliche Abzüge gewährt werden. Ziel dieser Massnahmen ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Innovationsstandorts Schweiz zu erhalten und attraktive Arbeitsplätze zu bieten. Die steuerlichen Erleichterungen werden jedoch begrenzt, damit auch diese Unternehmen einen angemessenen Beitrag an die Finanzierung der staatlichen Aufgaben leisten. Bei der direkten Bundessteuer werden keine Erleichterungen eingeführt.

### Föderalistischer Ausgleich

Würden die bisherigen Steuerprivilegien ersatzlos abgeschafft, so würde die Schweiz international an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Deshalb planen viele Kantone, die Steuern für sämtliche Unternehmen zu senken. Weil der Bund von wirtschaftlich attraktiven Kantonen profitiert, überlässt er ihnen mehr von seinen Steuereinnahmen. Die Kantone ihrerseits gelten den Städten und Gemeinden allfällige Auswirkungen aus den kantonalen Reformen angemessen ab. Mit der Abschaffung der bisherigen Steuerprivilegien für Statusgesellschaften muss auch die Berechnung für den nationalen Finanzausgleich angepasst werden.

### Dividenden werden höher besteuert

Bei der Besteuerung von Dividenden und der Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven der Unternehmen gelten künftig strengere Regeln. Sie führen für Aktionärinnen und Aktionäre zu einer höheren Steuerbelastung.

### AHV in finanziellen Nöten

Die Vorlage bringt dringend benötigte Mehreinnahmen, um die Renten der AHV zu sichern. Die finanzielle Lage der AHV verschlechtert sich zusehends. Bereits heute reichen die laufenden Einnahmen nicht mehr, um die Ausgaben zu decken.<sup>2</sup> Diese Situation wird sich mit der Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge der Babyboom-Generation und mit der steigenden Lebenserwartung rasch verschärfen.

### 2 Milliarden Franken mehr für die AHV

Mit dieser Vorlage erhält die AHV ab 2020 rund 2 Milliarden Franken mehr pro Jahr.<sup>3</sup> Von den Mehreinnahmen steuert der Bund rund 800 Millionen Franken bei. Den Rest tragen die Unternehmen und die Versicherten bei: Erstmals seit über 40 Jahren werden die Beiträge für die AHV leicht angehoben. Der Beitragssatz von Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird um je 0,15 Prozentpunkte erhöht.

### Mindereinnahmen für die öffentliche Hand

Kurzfristig haben die Steuermassnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden geschätzte jährliche Mindereinnahmen von rund 2 Milliarden Franken zur Folge. Darin eingerechnet sind die von den Kantonen geplanten Steuersenkungen, die nicht Teil dieser Vorlage sind. Mittel- bis langfristig sind die Einnahmen mit einer Reform höher als bei einem Verzicht auf die Reform, wie eine Studie der Eidgenössischen

- Die Finanzierung der AHV basiert auf dem Umlageverfahren, bei dem die jährlichen Einnahmen die Jahresausgaben decken sollen. Das seit 2014 kumulierte Umlagedefizit beläuft sich auf 2,7 Milliarden Franken. Es konnte bisher durch die Vermögenserträge kompensiert werden, sodass die Betriebsrechnung der AHV noch positiv ausfiel (Stand Ende 2017). Künftig werden die Vermögenserträge nicht mehr ausreichen, um das Umlagedefizit zu kompensieren (siehe Jahresberichte AHV IV EO des Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Erwerbsersatzordnung 🗠 compenswiss.ch > Jahresberichte).
- Der Betrag hängt von der Lohnentwicklung und der Entwicklung der Renten ab. 2030 beträgt er voraussichtlich rund 2,4 Milliarden Franken (siehe Berechnungen des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV vom 26.9.2018 im Hintergrunddokument «Auswirkungen der Vorlage STAF auf die Stabilisierung der AHV (AHV 21)», S. 6, ☑ bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > AHV > Reformen & Revisionen > AHV 21).
- Die Schätzung stützt sich auf eine Umfrage bei den Kantonen zur geplanten Umsetzung der vorliegenden Reform (Stand: März 2018); Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2018 zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17); BBI 2018 2527, hier 2639 (🗷 admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt).

Steuerverwaltung zeigt.<sup>5</sup> Die geschätzten kurzfristigen Mindereinnahmen dürften mit der Zeit ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Es könnten sogar Mehreinnahmen gegenüber heute resultieren. Die gesamten finanziellen Auswirkungen der Steuermassnahmen für die öffentliche Hand hängen allerdings von vielen Faktoren ab, namentlich von der Steuerpolitik anderer Länder und der Kantone sowie von den Reaktionen der Unternehmen.

# Was passiert bei einem Nein?

Würden die Steuerprivilegien für überwiegend international tätige Unternehmen nicht aufgehoben, so müssten Schweizer Unternehmen mit Gegenmassnahmen aus dem Ausland rechnen: Beispielsweise könnten im Ausland von Tochtergesellschaften schweizerischer Unternehmen mehr Steuern verlangt werden. Unternehmen könnten abwandern. Dies könnte zum Verlust von Arbeitsplätzen sowie zu Mindereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden führen. Ohne Zusatzfinanzierung würden sich die finanziellen Probleme bei der AHV rasch verschärfen. Sie müssten vollumfänglich durch die Reform AHV 21 gelöst werden.

5 Studie der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV,
Dynamische Schätzung der Einnahmeeffekte der Steuervorlage 17
(☑ estv.admin.ch > Steuerpolitik Steuerstatistiken Steuerinformationen > Steuerpolitik > Fachinformationen > Berichte).

### Die Massnahmen der Steuerreform und der AHV-Finanzierung im Überblick<sup>6</sup>

Steuerliche Massnahmen bei Unternehmen				
Massnahme	Beschreibung			
Abschaffung kantonaler Steuerprivilegien	Auf Bundesebene entrichten die Statusgesellschaften (z.B. Verwaltungsgesellschaften) wie bisher die volle Gewinnsteuer. Auf kantonaler Ebene haben sie bisher keine oder nur eine reduzierte Gewinnsteuer entrichtet. Mit der Vorlage wird diese steuerliche Privilegierung abgeschafft. Eine befristete Übergangsregelung dämpft die Auswirkungen dieser Abschaffung.			
Patentbox	Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf kantonaler Ebene reduziert besteuert. Aber die Kantone müssen mindestens 10 Prozent dieses Gewinns besteuern.			
Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung	Um Forschung und Entwicklung zu fördern, können die Kantone die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen höher gewichten. Maximal erlaubt ist ein anderthalbfacher Abzug.			
Abzug für Eigenfinanzierung	Die Kantone können einen Zinsabzug auf dem Eigenkapital zulassen, wenn im Kantonshauptort die effektive Gewinnsteuerbelastung durch Bund, Kanton und Gemeinde mindestens 18,03 Prozent beträgt.			
Entlastungs- begrenzung	Die steuerliche Entlastung aufgrund der Patentbox, der zusätzlichen Abzüge für Forschung und Entwicklung und des Abzugs für Eigenfinanzierung darf nicht höher sein als 70 Prozent. Falls die kantonale Praxis eine Übergangsregelung für Statusgesellschaften vorsieht, fallen auch die diesbezüglichen Abschreibungen unter die Entlastungsbegrenzung.			
Anpassungen bei der Kapitalsteuer	Die Kantone können das Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie konzerninterne Darlehen entfällt, ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfliessen lassen.			
Aufdeckung stiller Reserven	Unternehmen, die ihren Sitz in die Schweiz verlegen, können in den ersten Jahren von zusätzlichen Abschreibungen profitieren. Verlegen Unternehmen ihren Sitz ins Ausland, so wird wie bereits heute eine Wegzugssteuer fällig.			
Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung	Die pauschale Steueranrechnung verhindert internationale Doppelbesteuerungen. Neu sollen auch schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen Anspruch darauf haben.			

Grössere grafische Darstellung der Tabelle unter: ☑ efd.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung > Abstimmungen > Volksabstimmung zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (19.05.2019) > Die Massnahmen der Steuerreform und der AHV-Finanzierung im Überblick; Direktlink: ☑ efd.admin.ch/massnahmen-staf

Steuerliche Massnahmen bei Aktionärinnen und Aktionären				
Massnahme	Beschreibung			
Erhöhung der Dividenden- besteuerung	Aktionärinnen und Aktionäre müssen Erträge aus Beteiligungen bei der Einkommenssteuer des Bundes neu zu 70 Prozent und bei den Kantonen zu mindestens 50 Prozent versteuern. Heute beträgt diese Besteuerung beim Bund 60 Prozent im Privatvermögen und 50 Prozent im Geschäftsvermögen, in vier Kantonen liegt sie unter 50 Prozent. Die Voraussetzung für diese ermässigte Besteuerung bleibt gleich wie bisher: Es braucht eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Kapital eines Unternehmens.			
Einschränkungen beim Kapital- einlageprinzip	Unternehmen, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, können Reserven aus Kapitaleinlagen nur noch dann steuerfrei an die Aktionärinnen und Aktionäre zurückzahlen, wenn sie mindestens im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausschütten. Kaufen solche Unternehmen eigene Aktien zurück, so müssen sie mindestens im gleichen Umfang Reserven aus Kapitaleinlagen vernichten, wie sie Gewinnreserven vernichten.			
Anpassungen bei der Transponierung	Der Gewinn aus dem Verkauf von Aktien bleibt grundsätzlich steuer- frei. Die neue Regelung hebt diese Steuerbefreiung jedoch ganz auf, wenn eine Person Aktien an eine von ihr beherrschte Gesellschaft verkauft.			
Finanzpolitische Massi	nahmen			
Massnahme	Beschreibung			
Ausgleich zwischen Bund und Kantonen	Der Anteil der Kantone an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer wird von 17,0 Prozent auf 21,2 Prozent erhöht. Die Kantone erhalten nach aktuellem Stand der Einnahmen zusätzlich rund 1 Milliarde Franken jährlich. <sup>7</sup>			
Gemeindeklausel	Die Kantone werden angehalten, den Gemeinden die finanziellen Auswirkungen der Steuersenkungen auf kantonaler Ebene angemessen abzugelten.			
Anpassungen im Finanzausgleich	Bei der Berechnung des Finanzausgleichs werden heute die Gewinne der Statusgesellschaften tiefer gewichtet als die übrigen Gewinne, um der tieferen Besteuerung dieser Gesellschaften Rechnung zu tragen. Diese tiefere Gewichtung fällt mit der Abschaffung des Sonderstatus dieser Gesellschaften weg. Neu werden die Gewinne aller juristischen Personen tiefer gewichtet als die übrigen Einnahmen.			
Befristeter Ergänzungsbeitrag	Um die Folgen der Anpassungen im Finanzausgleich abzufedern, erhalten die finanzschwächsten Kantone während sieben Jahren insgesamt 180 Millionen Franken pro Jahr vom Bund.			

7 Berechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV vom Sept. 2018 (LZ parlament.ch > 18.031 > «Statische finanzielle Auswirkungen des Parlamentsbeschlusses STAF, der Botschaft SV17 und der Abstimmungsvorlage USR III»).

Finanzierung der AHV				
Massnahme	Beschreibung			
Zusätzliche Mittel für die AHV	Ab 2020 fliessen zusätzlich rund 2 Milliarden Franken pro Jahr in die AHV. Davon stammen rund 800 Millionen aus der Bundeskasse: Der Bund überlässt der AHV seinen Anteil am sogenannten Demografie-prozent der Mehrwertsteuer <sup>8</sup> (530 Millionen) und erhöht seinen Beitrag an die Ausgaben der AHV (300 Millionen). Die Unternehmen und die Versicherten steuern 1,2 Milliarden Franken bei: Die AHV-Beiträge steigen um 0,3 Prozentpunkte. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet das eine Erhöhung der Lohnabzüge um 0,15 Prozentpunkte, ihre Arbeitgeber steuern ebenfalls 0,15 Prozentpunkte bei. Das entspricht 1.50 Franken auf 1000 Franken Lohn.			

8 Seit 1999 wird wegen der Entwicklung des Altersaufbaus ein Prozentpunkt der Mehrwertsteuer für die Finanzierung der AHV verwendet. 83 % des Ertrags fliessen heute an die AHV, 17 % an den Bund.

## **Argumente**

# Referendumskomitees

Komitee «USR III, STAF: Nein bleibt NEIN!»

### Nein zum erneuten Steuerbschiss

Die Vorlage zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) ist ebenso inakzeptabel wie die Unternehmenssteuerreform III (USR III), die vor zwei Jahren mit fast 60 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt wurde. Die damalige Botschaft war klar: Wir sagen Nein zu neuen Privilegien für die grossen Unternehmen auf dem Buckel der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung. Das Parlament aber hat diese Botschaft ignoriert und wieder das gleiche Rezept beschlossen.

Milliardenverluste für Bund, Kantone und Gemeinden, das ist es, was uns die STAF beschert – wie schon die USR III. Die Folgen werden wir beispielsweise bei den Kinderkrippen, der Betreuung betagter Menschen, der Qualität des Bildungsangebots, der Pflege in den Spitälern oder den Prämienverbilligungen in der Krankenversicherung zu spüren bekommen. Wir alle – und ganz besonders die Frauen – werden von Abbaumassnahmen betroffen sein.

Die Zeche für die Steuergeschenke an die grossen Unternehmen wird die Bevölkerung mit höheren Steuern bezahlen müssen. Die Ungerechtigkeit geht also weiter: Wir zahlen Steuern bis auf den letzten Rappen unseres Einkommens, während die Aktionärinnen und Aktionäre weiterhin von massiven Entlastungen ihrer Dividenden profitieren. Die Multis können von ihren Gewinnen sogar bis zu 70 Prozent abziehen!

Die STAF führt uns in eine Sackgasse. **Die Schweiz bleibt** die Lokomotive des internationalen Steuerdumpings, und das mit fragwürdigen Mitteln der Steuervermeidung. Es ist ein gefährliches Spiel, das uns wieder auf eine nächste schwarze Liste zu bringen droht. Die Schweiz fährt fort, armen Ländern Einnahmen zu entziehen, die diese Länder unbedingt nötig haben.

Die STAF enthält zwar auch ein positives Element: eine Finanzspritze für unsere AHV. Es handelt sich dabei allerdings keineswegs um einen sozialen Ausgleich: Die heutigen und die künftigen Rentnerinnen und Rentner werden nicht einen Franken mehr erhalten. In einem reichen Land wie der Schweiz müssen Hunderttausende von Pensionierten jeden Franken zweimal umdrehen, damit es bis zum Monatsende reicht.

Anstatt den grossen Unternehmen neue Geschenke zu machen, sollten vielmehr die AHV-Renten aufgewertet werden! Kommt hinzu, dass der Bundesrat trotz der AHV-Stabilisierung eine Erhöhung des Rentenalters der Frauen in Aussicht stellt.

#### NEIN zum erneuten Steuerbschiss!

☑ staf-nein.ch

### «Bürgerliches Komitee NEIN zum AHV-Steuer-Deal» und «Generationenkomitee»

### Für eine sichere Altersvorsorge

Die Verknüpfung zweier sachfremder Vorlagen ist ein Affront gegen die Demokratie und verunmöglicht die unverfälschte Stimmabgabe. Die AHV-Spritze verhindert zudem dringend nötige strukturelle Reformen der Altersvorsorge. Wir fordern eine sichere und stabile Altersvorsorge und demokratische Vorlagen.

neinstaf.ch

Generationenkomitee.ch

Empfehlung der Referendumskomitees Darum empfehlen die Referendumskomitees:



## **Argumente**

# **Bundesrat**

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung bietet eine ausgewogene Lösung für zwei drängende Probleme. Es schafft ein wettbewerbsfähiges und international konformes Steuersystem mit gleichen Regeln für alle Unternehmen und stärkt gleichzeitig die AHV. Davon profitiert die gesamte Schweizer Bevölkerung. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

### Notwendige Reformen

Ein leistungsfähiger Wirtschaftsstandort und eine verlässliche Altersvorsorge sind zwei Grundpfeiler des Erfolgsmodells Schweiz. Damit das so bleibt, muss die Unternehmensbesteuerung an internationale Anforderungen angepasst werden. Gleichzeitig braucht die AHV zusätzliches Geld, damit die Renten auch künftig finanziert sind.

### Der Kritik Rechnung getragen

Vorlagen, die diese Probleme lösen wollten, wurden zuletzt 2017 in Volksabstimmungen abgelehnt. Der Reformbedarf ist aber unbestritten. Die neue Vorlage trägt den vorgebrachten Kritiken und Anliegen Rechnung: Die steuerlichen Massnahmen sind besser ausbalanciert, und mit der Stärkung der AHV gibt es einen sozialen Ausgleich. Die Städte und Gemeinden erhalten angemessene Abgeltungen. Kantone, Städte und Gemeinden unterstützen diese Vorlage.

## Für ein faireres Steuersystem

Das neue Steuersystem ist fairer, denn künftig gelten für alle Unternehmen dieselben Besteuerungsregeln. Bisher privilegierte Gesellschaften werden künftig insgesamt höher besteuert. Die übrigen Unternehmen, namentlich die KMU, zahlen infolge der von den meisten Kantonen geplanten Steuersenkungen insgesamt weniger Steuern als heute. Lücken bei der Besteuerung von Aktionärinnen und Aktionären werden geschlossen.

### Für eine innovative Schweiz

Mit der Vorlage werden Forschung und Entwicklung gefördert. Dadurch kann die Schweiz ihren Spitzenplatz im Wettbewerb um innovative Unternehmen behaupten und Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Branchen sichern.

### Ein wichtiger Schritt für sichere Renten

Mit der Vorlage wird die AHV gestärkt. Unser wichtigstes Sozialwerk erhält rasch dringend benötigte Mittel. Strukturelle Reformen der AHV sollten damit erleichtert werden.

# Nichtstun wäre schädlich

Ohne Abschaffung der Steuerprivilegien müsste die Schweiz mit Gegenmassnahmen aus dem Ausland rechnen, die unserer Wirtschaft schaden. Ohne Zusatzfinanzierung würde der AHV in wenigen Jahren Geld für die Bezahlung der Renten fehlen.

### Für die Schweizer Bevölkerung

Die Vorlage ist ein guter Kompromiss. Sie trägt zu gesunden öffentlichen Finanzen von Bund, Kantonen und Gemeinden bei. Sie sichert attraktive Arbeitsplätze und stärkt die AHV. Davon profitiert die gesamte Schweizer Bevölkerung.

### Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) anzunehmen.

Ja

admin.ch/staf

## **Im Detail**

# Umsetzung einer Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung von Schengen)

Argumente Referendumskomitee	$\rightarrow$	42
Argumente Bundesrat	$\rightarrow$	44
Abstimmungstext	$\rightarrow$	46

### Ausgangslage

Das Schweizer Waffenrecht will die Einwohnerinnen und Einwohner unseres Landes vor dem Missbrauch von Waffen schützen. Dieses Ziel steht seit 1993 in der Bundesverfassung.1 Um das Ziel zu erreichen, passt die Schweiz ihr Waffenrecht an, wenn es erforderlich ist. Die Staaten der EU verfolgen dasselbe Ziel wie die Schweiz. Sie haben die EU-Waffenrichtlinie 2017 aktualisiert, nach mehrjährigen Arbeiten. Zuletzt haben sie auch Erkenntnisse aus Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Kopenhagen berücksichtigt. Bei diesen Anschlägen wurden auch halbautomatische Waffen eingesetzt, die es erlauben, in kurzer Zeit eine grosse Zahl von Schüssen abzugeben. Deshalb enthält die geänderte Richtlinie unter anderem auch Bestimmungen über den Zugang zu solchen Waffen, Bundesrat und Parlament haben die Umsetzung der Richtlinie und damit eine entsprechende Teilrevision des Waffengesetzes beschlossen. Dagegen hat die «Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz» das Referendum ergriffen.

### Massnahmen gegen Waffenmissbrauch

Die Vorlage sieht verschiedene Massnahmen gegen Waffenmissbrauch vor. So sollen etwa alle wesentlichen Bestandteile von Waffen markiert werden müssen. Händler müssen alle Käufe und Verkäufe von Waffen und Bestandteilen dem kantonalen Waffenbüro elektronisch melden. Diese Massnahmen erleichtern es der Polizei, die Herkunft einer Waffe zu klären. Auch der Schwarzmarkt soll so besser bekämpft werden. Weiter wird der Informationsaustausch mit den anderen Schengen-Staaten verbessert. Die Schweizer Polizei erfährt so einfacher, wem im Ausland aus Sicherheitsgründen eine Waffe verweigert wurde. Sie oder er bekommt dann auch bei uns keine.

### Neue Regelung für halbautomatische Waffen

Mit der Teilrevision des Waffengesetzes werden namentlich halbautomatische Waffen mit einem grossen Magazin der Kategorie der verbotenen Waffen zugeordnet. Trotzdem dürfen solche Waffen weiterhin erworben und im Schiesssport eingesetzt werden. Statt eines Waffenerwerbsscheines ist eine Ausnahmebewilligung nötig. Ausnahmebewilligungen werden heute schon für Waffen der Kategorie der verbotenen Waffen ausgestellt.

# Administrative Neuerungen

Für den Erwerb und den Besitz von halbautomatischen Waffen, namentlich für solche mit einem grossen Magazin, gibt es administrative Neuerungen: Sammler und Museen müssen künftig darlegen, wie sie die sichere Aufbewahrung garantieren. Zudem müssen sie ein Verzeichnis führen. Schützinnen und Schützen, die eine solche Waffe erwerben, müssen nach fünf und nach zehn Jahren nachweisen, dass sie Mitglied in einem Schützenverein sind oder regelmässig schiessen. Wer bereits eine solche Waffe besitzt, kann sie behalten. Er oder sie muss die Waffe aber innerhalb von drei Jahren beim kantonalen Waffenbüro melden – falls sie dort nicht schon registriert ist. Eine Gebühr dafür wird nicht erhoben. Ist die Waffe bereits registriert, muss man nichts tun.

#### Was nicht ändert

Die wesentlichen Voraussetzungen für einen Waffenerwerb ändern nicht. Wer sein Sturmgewehr nach dem Militärdienst erwerben will, kann dies weiterhin tun, ohne irgendwelche neuen Auflagen. Es werden keine medizinischen und psychologischen Tests eingeführt und kein Zwang, einem Verein anzugehören, wenn man eine Waffe erwerben will. Es wird auch kein zentrales Waffenregister geben. Für Jägerinnen und Jäger ändert sich ebenfalls nichts.

# Schiesstradition unangetastet

Bei der Ausarbeitung der geänderten EU-Waffenrichtlinie standen etwa auch Bestimmungen zur Diskussion wie ein absolutes Verbot des Privathesitzes automatischer und halbautomatischer Waffen oder eine Begrenzung der Anzahl Waffen, die man besitzen darf. Gemeinsam mit anderen Staaten konnte die Schweiz verhindern, dass solche weitergehenden Verpflichtungen in die Richtlinie aufgenommen wurden. Und bei der Umsetzung im Schweizer Waffenrecht schöpften Bundesrat und Parlament den Spielraum aus. den eine solche Richtlinie den einzelnen Staaten bietet - zugunsten der Waffenbesitzer und Sportschützen. Die Tradition des Schweizer Schiesswesens bleibt so unangetastet. Das Eidgenössische Schützenfest zum Beispiel, das Feldschiessen, das Obligatorische oder die Jungschützenkurse können weiter durchgeführt werden. Dasselbe gilt für lokale Traditionen wie das Zürcher Knabenschiessen, den «Grand Tir des Abbayes Vaudoises» oder den «Tiro Storico San Gottardo».

# Was passiert bei einem Nein?

Wird das Waffenrecht nicht angepasst, könnte die Schweiz ihre Mitgliedschaft im Verbund der Schengen- und Dublin-Staaten verlieren (siehe Kasten «Die Schweiz und Schengen/Dublin»). Ein Wegfall der entsprechenden bilateralen Abkommen hätte eine ganze Reihe von Folgen für unser Land – in erster Linie für die Sicherheit, das Asylwesen, aber auch für den Grenzverkehr, den Tourismus und für die Volkswirtschaft als Ganzes. Polizei und Grenzwache hätten in diesem Fall keinen Zugriff mehr auf die Informations- und Fahndungssysteme von Schengen und Dublin, und sie würden viele Informationen nicht mehr automatisch bekommen. Die Schweiz müsste zudem wieder Asylgesuche von Menschen prüfen, deren Gesuch in einem europäischen Land bereits abgelehnt wurde. Europareisende müssten für einen Besuch der Schweiz neben dem Schengen-Visum extra ein zweites Visum für die Schweiz lösen. Im alltäglichen Grenzverkehr mit

den Nachbarstaaten und an den Flughäfen würden wieder Personenkontrollen eingeführt, weil die Grenze zu den Nachbarstaaten zu einer «Schengen-Aussengrenze» würde. Laut einem Bericht des Bundesrates vom Februar 2018<sup>2</sup> würde das die Schweizer Volkswirtschaft jährlich Milliarden kosten.

#### Die Schweiz und Schengen/Dublin

Die Schweiz arbeitet seit ziemlich genau zehn Jahren im Bereich der Sicherheit und des Asylwesens eng mit den europäischen Staaten zusammen. Die rechtliche Basis dafür bilden die Abkommen für eine Teilnahme an der Zusammenarbeit von Schengen und Dublin³, welche die Schweiz mit der EU abgeschlossen hat. Diese Abkommen handelte die Schweiz im Rahmen der bilateralen Verhandlungen II mit der EU aus. Die Schweizer Stimmbevölkerung sagte dazu im Juni 2005 Ja. Sie sagte damit auch Ja dazu, Weiterentwicklungen des gemeinsamen Rechts jeweils im Schweizer Recht umzusetzen. Eine solche Umsetzung ist allerdings kein Automatismus. Bundesrat und Parlament können darüber befinden – und, wenn das Referendum ergriffen wird, auch das Volk. Ein Referendum gegen eine solche Umsetzung wurde erst einmal ergriffen. Es ging um die Einführung des biometrischen Passes. Die Bevölkerung stimmte dieser Einführung im Mai 2009 zu, womit sie die Zusammenarbeit von Schengen und Dublin als Ganzes bestätigte.

Falls die Schweiz eine solche Weiterentwicklung in ihrem Recht nicht übernimmt oder umsetzt, treten die Abkommen zu Schengen und Dublin automatisch ausser Kraft – es sei denn, der Gemischte Ausschuss beschliesst innerhalb von 90 Tagen etwas anderes. In diesem Ausschuss sind die Schweiz, die EU-Kommission und alle Mitgliedstaaten der EU vertreten. Der Entscheid, die Zusammenarbeit fortzusetzen, müsste einstimmig sein. Dieser vertragliche Beendigungsmechanismus kam bisher noch nie zur Anwendung.

- Die volkswirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Schengen-Assoziierung der Schweiz. Bericht des Bundesrates vom 21. Febr. 2018 in Erfüllung des Postulats 15.3896; ☑ parlament.ch > 15.3896 > Bericht in Erfüllung des parlamentarischen Vorstosses.
- Die Schengen-Zusammenarbeit umfasst grundsätzlich die EU-Staaten, wobei Grossbritannien und Irland nicht alle Schengen-Regelungen umsetzen. Vier weitere EU-Staaten (Bulgarien, Rumänien, Zypern, Kroatien) wenden die Schengen-Regelungen noch nicht vollständig an. Der Dublin-Raum umfasst sämtliche EU-Staaten. Dazu kommen die assoziierten Staaten die Schweiz, Norwegen, Island und das Fürstentum Liechtenstein –, die als einzige Nicht-EU-Staaten die Schengen- und Dublin-Regelungen vollständig anwenden (Stand Febr. 2019). Alle diese Staaten haben die Waffenrichtlinie umzusetzen.

4 Geregelt in Art. 7 des Abkommens vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands; SR 0.362.31 (☑ admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung).

## **Argumente**

# Referendumskomitee

Die Übernahme der EU-Waffenrichtlinie wäre gegen den Terror völlig nutzlos. Dafür aber verstiesse sie gegen Verfassung und Volkswillen, schüfe das Recht auf Waffenbesitz ab, verschlechterte die persönliche Sicherheit der Einwohner und trüge den Schiesssport zu Grabe. Das Referendumskomitee fragt deshalb: Sind haltlose Drohungen und Angstmacherei Grund genug, auch offensichtlich verfehlte Gesetze zu akzeptieren?

#### unrecht

Die Übernahme der Richtlinie verstösst gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung. Inhaltlich deckt sie sich weitgehend mit der 2011 abgelehnten Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt». Zudem bricht sie auch mit dem Versprechen des Bundesrates, es werde wegen Schengen keine einschneidenden Verschärfungen des Waffenrechtes geben. Bürgerinnen und Bürger sollten sich aber darauf verlassen können, dass das Parlament nur rechtsstaatlich korrekte Gesetze erlässt.

#### freiheitsfeindlich

Artikel 17 der Richtlinie enthält einen alle fünf Jahre von neuem greifenden Verschärfungsautomatismus. Mit ihrer Übernahme verlören wir das Recht auf Waffenbesitz. Damit würde einer der wichtigsten Schutzwälle gegen Willkür und Menschenrechtsverletzungen niedergerissen.

#### nutzlos

Die EU legitimiert die Richtlinie als Massnahme gegen die aktuelle islamistische Terrorwelle. Seit deren Beginn wurde aber noch kein einziger Anschlag mit einer legal erworbenen Waffe verübt. Sogar die Fraktionssprecher der FDP und der CVP stellten im Parlament den Nutzen des Gesetzes für die Terrorismusbekämpfung in Frage. Stimmte die Schweiz zu, wüsste man überall: Sie liess sich einschüchtern. Was dies für zukünftige Abstimmungen bedeutete, liegt auf der Hand.

### gefährlich

Die Übernahme der Richtlinie führte zu einer Bürokratielawine auf den Waffenbüros. Die für diesen Leerlauf verschwendeten Mittel fehlten der Polizei im Einsatz. Zudem verschwände mit der Abschaffung des Rechtes auf Waffenbesitz auch dessen abschreckende Wirkung. Kriminalität würde nicht erschwert, sondern erleichtert.

#### antischweizerisch

Weil in Paris Islamisten mit illegal beschafften, in der Schweiz bereits heute verbotenen Vollautomaten Blutbäder anrichteten, sollen wir die Sturmgewehre der eigenen Armee verbieten. Akzeptieren, dass der verbreitetste Traditionssport des Landes beerdigt wird. Hunderttausenden Waffenbesitzern ohne jeden Grund zusätzliche Kosten und Freiheitsbeschränkungen aufbürden. Historische Schiessen abhalten, an denen man sich in der Grauzone des Halblegalen mit vom Ausland verbotenen Gewehren misst. Ohne völligen Glaubwürdigkeitsverlust können wir dem nicht zustimmen.

### Empfehlung des Referendumskomitees

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:



☑ eu-diktat-nein.ch/schengen-ist-nicht-gefaehrdet

deu-diktat-nein.ch/entwaffnung-ist-kein-kompromiss

## **Argumente**

# **Bundesrat**

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz vor Waffengewalt schützen: Das ist das Ziel des Schweizer Waffenrechts. Dabei wird nie vergessen, dass unser Schiesswesen eine lange Tradition hat, die bewahrt werden soll. Die vorliegende Teilrevision des Waffengesetzes ist auf der Linie dieser Politik. Sie ermöglicht es der Schweiz zudem, im Verbund der Schengen- und Dublin-Staaten zu bleiben und dessen Vorteile weiterhin zu nutzen. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

### Bestehende Lücken schliessen

Die geänderte EU-Waffenrichtlinie schliesst Lücken im Kampf gegen den Missbrauch von Waffen. Für den Bundesrat ist es richtig, dass die EU ihre Richtlinie geändert und so Lehren aus den Entwicklungen gezogen hat, die sich seit der letzten Revision der Richtlinie ergeben haben. Und es ist auch selbstverständlich, dass die Schweiz mitzieht, zum Schutz von uns allen.

#### Kein Diktat der EU

Als Mitglied des Schengen-Verbundes konnte die Schweiz bei der Änderung der Richtlinie mitarbeiten. Gemeinsam mit anderen Staaten konnte sie so weitergehende Regelungen verhindern, die unsere friedliche Schiesstradition hätten gefährden können. Und jetzt kann die Stimmbevölkerung entscheiden. Von einem Diktat der EU kann also keine Rede sein.

### Niemand wird entwaffnet

Die Teilrevision des Waffengesetzes bringt für Sammler, Museen, Händler und Schützen administrative Änderungen beim Umgang mit gewissen Waffen. Diese Änderungen sind zumutbar. Was die Schützen anfänglich befürchtet haben und sie veranlasst hat, das Referendum anzukündigen, bevor die Richtlinie verabschiedet war, ist nicht eingetreten. Niemand wird entwaffnet. Unsere traditionellen Schiessanlässe können weiterhin stattfinden.

### Im Interesse der Schweiz

Die Teilrevision ermöglicht es der Schweiz, im Verbund der Schengen- und Dublin-Staaten zu bleiben. Das ist klar im Interesse der Schweiz. Denn die Vorteile dieser Zusammenarbeit sind sehr gross – für unsere Sicherheit, unser Asylwesen und unsere Volkswirtschaft.

### Nein hätte weitreichende Folgen

Ein Nein würde diese Zusammenarbeit automatisch beenden, denn es ist nicht anzunehmen, dass alle Staaten der EU und die EU-Kommission der Schweiz innerhalb der vorgegebenen, kurzen Frist entgegenkommen würden. Und Einstimmigkeit würde es brauchen, um den Beendigungsmechanismus zu stoppen. Es ist klar: Ein Ende der Zusammenarbeit hätte weitreichende negative Folgen sicherheitspolitischer, asylpolitischer und finanzieller Art. Auch würde unsere Reisefreiheit beschränkt. Und: Es würde die Beziehungen zur EU insgesamt erschweren, wenn sich die Schweiz aus dem Schengen- und Dublin-Raum verabschieden würde. Diese Teilrevision des Waffengesetzes enthält nichts, was diesen folgenreichen Schritt rechtfertigen könnte.

### Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament ein Ja zur Umsetzung einer Änderung der EU-Waffenrichtlinie.

Ja

☑ admin.ch/waffenrichtlinie

Bundesrat und Parlament empfehlen, am 19. Mai 2019 wie folgt zu stimmen:

Ja Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

Ja

Umsetzung einer Änderung
der EU-Waffenrichtlinie
(Weiterentwicklung von Schengen)